

06/2019

HYBRIDE SELBSTSTÄNDIGKEIT – AKTUELLE ENTWICKLUNG UND POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

AUF EINEN BLICK

Immer mehr Menschen in Deutschland gehen gleichzeitig einer abhängigen und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Wegen der zumeist strikten Unterscheidung zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in den sozialen Sicherungssystemen kann es für einen Teil der hybriden Selbstständigen zu einer Unterversorgung, insbesondere im Hinblick auf das Alter, kommen. Die Weiterentwicklung der Sozialversicherung hin zu einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung könnte ein erster Lösungsschritt sein.

1. EINFÜHRUNG

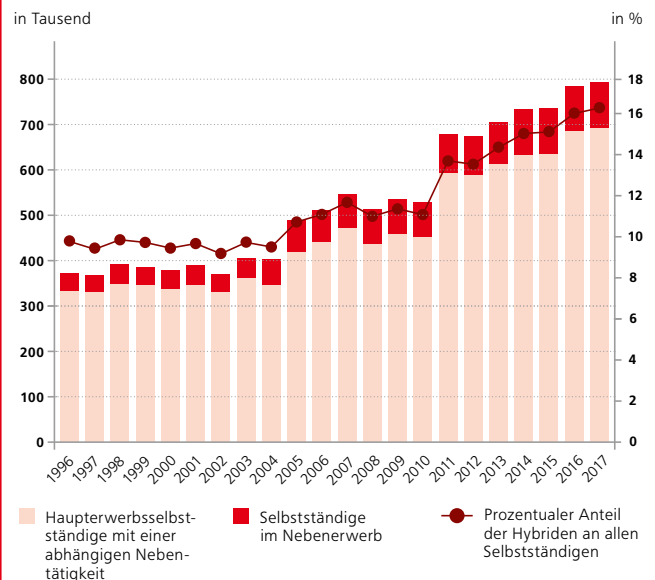
Seit ein paar Jahren bereichert ein neues Wort die Gründungs- und Entrepreneurshipforschung: hybride Selbstständigkeit oder hybrid Entrepreneurship. Gemeint ist damit im Allgemeinen die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit parallel zu einer abhängigen Beschäftigung (vgl. u.a. Folta et al. 2010; Fachinger 2014). Hybride Selbstständigkeit ist kein neues Phänomen. In Deutschland ist sie seit Langem als Nebenerwerbsselbstständigkeit bekannt (vgl. Piorkowsky 2001). Allerdings erfährt sie erst in jüngerer Zeit verstärkte Aufmerksamkeit, auch und insbesondere weil sie erheblich zugenommen hat. Wie ist diese Entwicklung zu beurteilen und welche sozial- und wirtschaftspolitischen Implikationen ergeben sich daraus?

2. HYBRIDE SELBSTSTÄNDIGKEIT NIMMT BEREITS SEIT LANGEM ZU

Rund 700.000 Menschen waren laut Mikrozensus im Jahr 2017 in Deutschland im Nebenerwerb selbstständig. Etwa jeder siebte Selbstständige übte somit seine Selbstständigkeit im Nebenerwerb aus. Zudem gingen rund 105.000 Haupterwerbsselbstständige einer abhängigen Nebenbeschäftigung

nach. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, hat die Anzahl der hybrid Selbstständigen zwischen 1996 und 2017 zugenommen. Auch der Anteil der hybrid Selbstständigen an allen Selbstständigen ist im betrachteten Zeitraum von zehn Prozent auf 16,6 Prozent angestiegen.

Abbildung 1
Anzahl der hybriden Selbstständigen und Anteil an allen Selbstständigen, 1996 bis 2017



Aufgrund methodischer Umbrüche zwischen 2004 und 2005 sowie zwischen 2010 und 2011 sind die Daten nur eingeschränkt vergleichbar.

Quelle: Sonderauswertung des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes und eigene Berechnungen.

Analysen auf Basis des Nationalen Bildungspanels (NEPS) zeigen, dass der Anteil der Selbstständigen, die neben der Selbstständigkeit noch anderen Tätigkeiten nachgehen, schon seit Jahrzehnten kontinuierlich zunimmt (vgl. Kay et al. 2018). Kay et al. (2018) gehen davon aus, dass dieser Trend weiter anhalten wird, weil die Faktoren, die diese Entwicklung treiben – u.a. die Bildungsexpansion, die zunehmende Erwerbsbeteiligung von (verheirateten) Frauen und die Tertiarisierung¹ – nicht nur weiter wirken, sondern sich auch noch weiter verstärken werden.

3. CHARAKTERISTIKA VON HYBRIDEN SELBSTSTÄNDIGKEITEN UND SELBSTSTÄNDIGEN

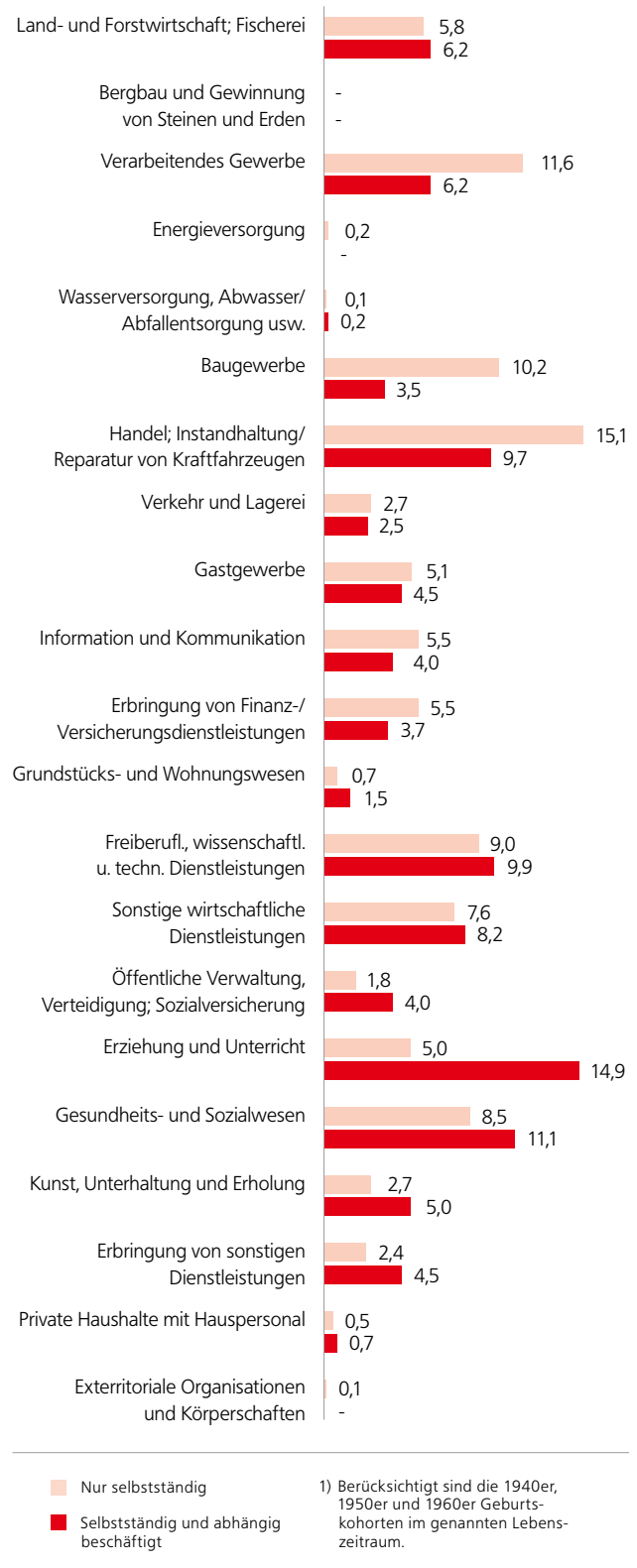
Eine hybride Selbstständigkeit kommt zumeist beim Schritt in die Selbstständigkeit zu Stande, wenn die zuvor bereits ausgeübte abhängige Beschäftigung zunächst beibehalten wird. Seltener ist es, dass ein Selbstständiger im Laufe der Selbstständigkeit eine abhängige Beschäftigung aufnimmt (vgl. Kay et al. 2018). Etwa die Hälfte der hybriden Gründer_innen hält dauerhaft an der hybriden Selbstständigkeit fest, etwa ein Viertel gibt die Selbstständigkeit (bei Aufrechterhaltung der abhängigen Beschäftigung) wieder auf, etwa ein Achtel wechselt komplett in die Selbstständigkeit und etwa ein weiteres Achtel behält die Selbstständigkeit bei, tauscht jedoch die abhängige Beschäftigung gegen einen anderen Erwerbsstatus wie Ausbildung oder Elternzeit (vgl. Kay et al. 2018). Die hybride Selbstständigkeit stellt somit selten ein Sprungbrett in die Vollzeit-Selbstständigkeit dar. Hybride Selbstständige, die die Selbstständigkeit wieder aufgeben haben, tun dies im Durchschnitt nach drei Jahren. Sie beenden damit ihre Selbstständigkeit früher als Selbstständige, die ausschließlich selbstständig tätig waren (vgl. Kay et al. 2018).

Hybride Selbstständige sind zum Zeitpunkt der Gründung im Durchschnitt rund zweieinhalb Jahre älter als ausschließlich Selbstständige (vgl. hier und im Folgenden Kay et al. 2018). Hybride Selbstständige sind überwiegend männlich. Gleichwohl sind Frauen unter den hybriden Selbstständigen häufiger vertreten als unter den ausschließlich Selbstständigen. Hybride Selbstständige sind häufiger verheiratet und haben häufiger Kinder als ausschließlich Selbstständige. Dies dürfte vor allem auf ihr höheres Alter zurückzuführen sein. Sie haben überdies seltener einen Migrationshintergrund oder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Schließlich verfügen sie im Durchschnitt über ein etwas höheres Bildungsniveau als ausschließlich Selbstständige. Dies dürfte wiederum an dem Altersunterschied liegen. Ein höheres Lebensalter erhöht die Wahrscheinlichkeit, einen höheren Bildungsabschluss erworben zu haben.

Ein weiterer Grund könnte aber auch sein, dass höhere Bildungsabschlüsse bessere Gelegenheiten bieten, neben der abhängigen Beschäftigung selbstständig tätig zu sein. So hat schon Brenke (2009) auf Basis des Mikrozensus gezeigt, dass Akademiker_innen – Jurist_innen, Ärzt_innen, Hochschul-lehrer_innen und andere Wissenschaftler_innen – ebenso wie Techniker_innen und Ingenieur_innen in ihrer Nebenerwerbstätigkeit besonders häufig selbstständig tätig sind.

Dies spiegelt sich in gewisser Weise auch in der Branchenstruktur der hybrid Selbstständigen wider (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2
Selbstständige im Alter von 15 bis 44 Jahren¹⁾
nach Branchen (in %)



Quelle: Kay et al. (2018, S. 28), Berechnungen auf Basis des NEPS, Startkohorte Erwachsene (Version 5.1.0).

Auffällig ist, dass hybride Selbstständigkeit stärker noch als ausschließliche Selbstständigkeit im Dienstleistungsbereich stattfindet (vgl. auch Institut für Mittelstandsökonomie/

Professur für Unternehmensführung 2013). Besonders häufig sind hybride Selbstständige in den Bereichen Erziehung und Unterricht, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen und Gesundheits- und Sozialwesen tätig. In diesen drei Wirtschaftszweigen sind 36 Prozent der hybriden Selbstständigen anzutreffen. Zugleich sind sie in diesen Bereichen überrepräsentiert, ebenso wie in den Bereichen Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, Kunst, Unterhaltung und Erholung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen. Unterrepräsentiert sind sie hingegen im Verarbeitenden Gewerbe, im Baugewerbe und im Handel.

Insgesamt ist das Wissen über hybride Selbstständige und ihre wirtschaftliche und soziale Situation noch sehr lückenhaft. Die vorliegenden Wissensfragmente machen eines aber schon klar: Die Gruppe der hybriden Selbstständigen ist ebenso wie ihre Motive und Lagen sehr heterogen. Ohne weitere Forschung ist es nahezu unmöglich zu klären, inwieweit sozial- und wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf besteht. Ungeachtet der schwachen empirischen Basis sollen gleichwohl im Folgenden ein paar grundsätzliche Überlegungen darüber angestellt werden, in welchen spezifischen Konstellationen möglicherweise mit Problemen zu rechnen ist.

4. IMPLIKATIONEN FÜR DIE SOZIALE ABSICHERUNG

Wesentliche Lebens- und damit Einkommensrisiken wie Krankheit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit oder Langlebigkeit werden in Deutschland im Fall abhängiger Beschäftigung üblicherweise über die gesetzliche Sozialversicherung abgedeckt. Für Beamte und Selbstständige gelten gesonderte Regelungen. Lange Zeit war es Selbstständigen – abgesehen von einigen Berufsgruppen² – freigestellt, für die genannten Risiken vorzusorgen. Erst 2009 wurde eine Krankenversicherungspflicht für Selbstständige eingeführt. Gegenwärtig wird über eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige diskutiert. Selbstständigen steht es frei, der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung beizutreten. Nicht selten wählen sie jedoch, wenn sie überhaupt Vorsorge betreiben, private Versicherungsformen (vgl. Fachinger 2014). Aus diesem Nebeneinander gesetzlicher und privater Sicherungssysteme können für hybride Selbstständige spezifische Problemlagen resultieren.

Dies wird besser verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass hybride Selbstständigkeit als Kombination von einer Vollzeittätigkeit in abhängiger Beschäftigung und einer Teilzeittätigkeit in Selbstständigkeit und umgekehrt ausgeübt werden kann. Ersteres dürfte zumindest unter den männlichen Nebenerwerbsselbstständigen der Regelfall sein. So waren gemäß Mikrozensus im Jahr 2014 mehr als 80 Prozent aller männlichen Nebenerwerbsselbstständigen und rund 40 Prozent aller weiblichen Nebenerwerbsselbstständigen in ihrer ersten Erwerbstätigkeit in Vollzeit beschäftigt (vgl. IfM Bonn/Statistisches Bundesamt 2015: 136). Bei den übrigen Nebenerwerbsselbstständigen dürfte es sich mehrheitlich um Kombinationen von abhängiger Beschäftigung und von Selbstständigkeit jeweils in Teilzeit

handeln. Aus sozialpolitischer Sicht unkritisch ist die zuerst genannte Konstellation und zwar, wenn eine hybride Selbstständigkeit parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Vollzeit ausgeübt wird. Dann liegt bereits eine weitreichende soziale Absicherung über das abhängige Beschäftigungsverhältnis vor. Werden die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nicht für eine weitere Vorsorge genutzt, stellen sich diese hybriden Selbstständigen jedenfalls nicht schlechter, als wären sie nur abhängig beschäftigt. Sofern die Einkünfte aus der abhängigen Beschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, entgehen jedoch der gesetzlichen Krankenversicherung Einnahmen, falls die zusätzlichen Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nicht angegeben werden. Kritischer ist die Lage zu beurteilen, wenn die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur in Teilzeit ausgeübt wird und keine zusätzlichen Absicherungen aus den Einkünften der selbstständigen Tätigkeit erfolgen. Dann verfügt der hybride Selbstständige zwar noch immer über eine ausreichende Krankenversicherung, die Vorsorge für das Alter und eine mögliche Erwerbsminderung reicht dann aber üblicherweise nicht mehr aus (vgl. Fachinger 2018). Auch im Falle einer längeren Erkrankung können die reduzierte Entgeltfortzahlung (des Arbeitgebers) oder das entsprechend niedrigere Krankengeld zu einer prekären Lage führen. Die Lage spitzt sich tendenziell weiter zu, wenn es sich bei der abhängigen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Unter Umständen ist der hybride Selbstständige dann noch über die Familienversicherung beitragsfrei krankenversichert.³ Wenn aus der geringfügigen Beschäftigung überhaupt Rentenansprüche erworben werden,⁴ sind diese sehr gering.

Um in dieser Konstellation eine angemessene soziale Absicherung zu erreichen, ist üblicherweise eine Vorsorge aus der selbstständigen Tätigkeit heraus notwendig. Die Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bemessen sich an den beitragspflichtigen Einnahmen. Für geringverdienende Selbstständige wird jedoch ein monatliches Mindesteinkommen von derzeit 1.038,33 Euro unterstellt, auf das die vollen Beitragssätze entfallen. Daraus ergeben sich monatliche Beträge in Höhe von mindestens 177,04 Euro. Die Beiträge in der privaten Krankenversicherung liegen üblicherweise darüber. Um in 2030 eine auf dem Grundsicherungsniveau liegende Rente (vor Steuern) zu erlangen, sind über 41,9 Jahre hinweg Beiträge auf das jeweilige Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung zu zahlen (vgl. Fachinger 2018). Das Durchschnittsentgelt lag 2017 bei 37.077 Euro. Daraus ergeben sich monatliche Beiträge von rund 556 Euro.

Diese Überlegungen und Beispielrechnungen machen deutlich, dass für hybride Selbstständige, die ihr Haupteinkommen und ihre hauptsächliche soziale Absicherung nicht über eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung erzielen, eine (zusätzliche) soziale Absicherung aus den Einkünften der selbstständigen Tätigkeit erfolgen muss, die mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergeht, sofern bestimmte Sicherungsniveaus erreicht werden sollen. Nicht nur für geringverdienende (hybride) Selbstständige stellt dies oftmals eine Herausforderung dar und führt nicht selten dazu, auf eben diese soziale Absicherung zu

verzichten. Dies kann, sofern dieser Zustand über Jahre anhält, eine Unterversicherung zur Folge haben, gerade im Hinblick auf das Alter (vgl. Fachinger 2018; Schlegel 2018; Thiede 2018).

5. WAS IST ZU TUN?

Eine abschließende Beurteilung der sozialen und wirtschaftlichen Lage von hybriden Selbstständigen ist angesichts des begrenzten Wissens über diese Gruppe und der Komplexität des Systems der sozialen Sicherung kaum möglich. Die denkbaren Fallkonstellationen sind vielfältig. Und der Handlungsbedarf variiert erheblich. Ungeachtet jeglicher Fallkonstellationen wäre es im Hinblick auf hybride Selbstständigkeit hilfreich, wie beispielsweise von Schlegel (2018) gefordert, die Sozialversicherung hin zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln, in der sowohl abhängig Beschäftigte als auch Selbstständige gesetzlich versichert sind. Dies würde nicht nur zu einer höheren Transparenz und Verständlichkeit beitragen, sondern den Betroffenen auch die Entscheidungen erleichtern.

Mit einer – wie auch immer im Detail gestalteten – Erwerbstätigenversicherung wäre aber das Hauptproblem der unterdurchschnittlich verdienenden hybriden Selbstständigen noch nicht gelöst: wie die nötigen Beiträge aufbringen? Durch einen Zuschuss zu den Alterssicherungsbeiträgen wie bei gering verdienenden Landwirten (vgl. BMEL 2019), durch reduzierte Beiträge wie in der Künstlersozialkasse, durch Beiträge der Auftraggeber_innen – ebenfalls wie in der Künstlersozialkasse – und/oder durch Zuschüsse zu den Leistungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Künstlersozialkasse? Bereits jetzt erhalten geringverdienende Selbstständige unter Umständen als sogenannte Aufstocker Zuschüsse zur Krankenversicherung aus der Sozialhilfe.

Eine Übertragung der beitragsreduzierenden Ansätze auf alle geringverdienenden Selbstständigen ist tendenziell kritisch zu sehen. Ein Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen wie bei den Landwirt_innen stellt eine Subvention dar und verzerrt den Wettbewerb gegenüber den übrigen Selbstständigen – zulasten der Steuerzahler_innen. Die Überwälzung eines Teils der Beiträge auf die Kund_innen der Selbstständigen dürfte nur dann zum gewünschten Ziel führen, wenn eine solche Überwälzung am Markt durchsetzbar ist. Auf Märkten, die durch einen starken Wettbewerb gekennzeichnet sind, dürfte dies eher nicht gelingen. Ob die Selbstständigkeit dann weiter aufrechterhalten wird, dürfte in vielen Fällen fraglich sein.

Autorinnen

Dr. Rosemarie Kay und Olga Suprinovič, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Anmerkungen

1 – Der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft.

2 – U.a. unterliegen Handwerker_innen, Lehrer_innen und Erzieher_innen sowie Künstler_innen und Publizist_innen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 SGB VI).

3 – Dies ist möglich, solange der/die Selbstständige keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigte hat, nicht mehr als 18 Wochenstunden arbeitet und sein/ihr Gesamteinkommen nicht mehr als ein Siebtel des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt.

4 – Nach dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigungen sind rentenversicherungspflichtig. Allerdings ist eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht auf Antrag möglich.

Literatur

Brenke, K. 2009: Erwerbstätige mit Nebentätigkeiten in Deutschland und Europa, in: DIW Wochenbericht, Nr. 35/2009, S. 598-607.

Bundeministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2019: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Agrarsozialpolitik/Alterssicherung/alterssicherung_node.html, abgerufen am 31.1.2019.

Fachinger, U. 2018: Erwerbshybridisierung: Sozialpolitische (Folge-)Probleme, in: Bührmann, A.; Fachinger, U.; Welskop-Deffaa, E. (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen, Wiesbaden, S. 77-106.

Fachinger, U. 2014: Selbstständige als Grenzgänger des Arbeitsmarktes: Fragen zur sozialen Sicherung, in: Gather, C.; Biermann, I.; Schürmann, L.; Ulbricht, S.; Ziprian, H. (Hrsg.): Die Vielfalt der Selbstständigkeit: Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einer Erwerbsform im Wandel, Berlin, S. 111-134.

Folta, T.B.; Delmar, F.; Wennberg, K. 2010: Hybrid Entrepreneurship, in: Management Science, Vol. 56 (2), S. 253-269.

Institut für Mittelstandsökonomie/Professur für Unternehmensführung 2013: Beweggründe und Erfolgsfaktoren bei Gründungen im Nebenerwerb. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Trier.

IfM Bonn/Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015: Der Selbstständigen-Monitor 2014, Bonn.

Kay, R.; Schneck, S.; Suprinovič, O. 2018: Erwerbshybridisierung - Verbreitung und Entwicklungen in Deutschland, in: Bührmann, A.; Fachinger, U.; Welskop-Deffaa, E. (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen, Wiesbaden, S. 15-50.

Piorkowsky, M.-B. 2001: Existenzgründungsprozesse im Zu- und Nebenerwerb von Frauen und Männern: Empirische Analyse. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Schlegel, R. 2018: Hybridisierung der Erwerbsformen - Arbeits- und sozialrechtliche Antworten, in: Bührmann, A.; Fachinger, U.; Welskop-Deffaa, E. (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen, Wiesbaden, S. 293-306.

Thiede, R. 2018: Erwerbs- und Einkommenshybridisierung, in: Bührmann, A.; Fachinger, U.; Welskop-Deffaa, E. (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen, Wiesbaden, S. 306-321.

Impressum

© 2019

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Fax 0228 883 9202, 030 26935 9229,
www.fes.de/wiso

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
Dr. Robert Philipps, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.
Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN: 978-3-96250-321-5